

Abschrift von einer beglaubigten Abschrift !

Aktenzeichen:
7 St.Ks.25/49

Rechtskräftig ab 22.9.1949
Potsdam, den 30. Septbr. 49
gez.: Fürll
Justizinspektor.

I M N A M E N D E S V O L K E S !

In der Strafsache

g e g e n

den Regierungsinspektor Ludwig P f e i f f e r,
geb. am 10.2.1893 in Klein-Seelheim,
wohnhaft in Berlin-Britz, Tillburger Str. 1,
seit dem 30.10.48 im Polizeigefängnis Potsdam
in U-Haft, - nicht vorbestraft -

w e g e n

Verbrechens gegen Art. II, Ziff. 1c und 2 a des
Kontr.-Ges. 10 und Abschn. II Art. II Ziff. 8
des Kontr.-Dir. 38,

hat die Große Strafkammer des Landgerichts in Potsdam in der
Sitzung vom 14. September 1949, an der teilgenommen haben:

Landgerichtspräsident R e g e l
als Vorsitzender,

Amts- und Landrichterin K l u s m a n n
als Beisitzer,

Karoline Horlacher, Lehrerin,
Waldemar Wille Expedient,
Albert Alburg, Zimmermann,
als Schöffen,

Justizsekretärin Jacobsen
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird von der Anklage des Verbrechens gegen
die Menschlichkeit freigesprochen, im übrigen wird das
Verfahren eingestellt.

Die Kosten des Verfahrens hat die Landeskasse zu tragen.

G r ü n d e :

dpr

G r ü n d e t

Der Angeklagte, gelernter Zimmermann, war schon von seiner frühesten Jugend an aktiv in der sozialistischen Bewegung tätig. Bereits im 1. Weltkrieg wurde er als Mitglied der Liebknecht-Gruppe wegen Wehrkraftzersetzung vor das Kriegsgericht gebracht, jedoch mangels Beweise freigesprochen. Seine politische Tätigkeit ging aber weiter; so gründete er 1918 die KPD im Ruhrgebiet und beteiligte sich außerst aktiv an allen in dieser Zeit von den dortigen Arbeitern begangenen Streiks. Seine Tätigkeit als Gruppenabschnitts-Kommandant im Kapputsch zwang ihn wiederholt zeitweise illegal zu leben, so auch bis 1920 vor Erlass der Amnestie. Allein 42 x wurde er im Ruhrgebiet verhaftet.

1923 ging er nach Moskau und wurde dort Mitglied der KPdSU. Außerdem besuchte er 2 Jahre die dortige Kriegsakademie, von der er im Range eines Majors entlassen wurde, nachdem das Zentralsekretariat der KPD in Berlin ihn für wichtige politische Aufgaben angefordert hatte. Im Jahre 1933 war er Leiter eines Abwehrapparates und Vorsitzender einer Emigranten-Kommission, deren Aufgabe darin bestand, aus politischen oder rassischen Gründen gefährdeten Menschen über die Grenzen zu helfen. - 1934 wurde er erstmalig verhaftet und nach unmenschlicher Behandlung durch die SS wieder freigelassen, worauf er bis zu seiner neuerlichen Verhaftung 1935 in Aachen Zersetzungsarbeiten in der SA vornahm.

Nach einer längeren Haftzeit in Torgau und Buchenwald wurde er kurze Zeit entlassen und im Jahre 1939 wiederum verhaftet und ins KZ Sachsenhausen eingeliefert und später nach Neuengamme überführt. Hier wurde er aufgrund seiner handwerklichen Kenntnisse zum Vorarbeiter beim Barackenbau bestimmt und - nach Einlassung des Angeklagten aus dem gleichen Grunde zum Kapo bestimmt.

Dem Angeklagten wird vorgeworfen, in dieser Stellung Verbrechen gegen die Menschlichkeit durch Misshandlungen von Häftlingen begangen zu haben.

Wie der Zeuge B r a n d t bekundete, der als Häftling im Kommando des Angeklagten arbeiten mußte, hat dieser bei Luftalarmen die Häftlinge mit Schlägen in die Luftschutzkeller getrieben, was auch von dem Zeugen Z i m m e r m a n n bestätigt wurde. - Der Angeklagte läßt sich dahin ein, daß er innerhalb von 15 Minuten sämtliche Häftlinge des Lagers Neuengamme in einen Luftschutzkeller bringen mußte.

der normalerweise nur 1000 Personen fäste. Die SS, hat damit gedroht, bei Überschreitung dieser 15 Minuten ohne vorherigen Anruf in die Häftlingsmasse zu schießen. Um ein Blutbad zu vermeiden, habe er daher alles aufgehoben, um die Häftlinge in einer nur durch Zwangsmaßnahmen zu erreichenden Zeit in die Bunker zu treiben. Im übrigen habe er keinen Stock, sondern einen Hartfilzstreifen zum Antreiben benutzt, was durch die richterliche Vernehmung des Zeugen Lüdke in Hamburg bestätigt wird.

Ein anderer Belastungszeuge Paetzsch gab an, daß er von dem Angeklagten mit einer schweren Eisenstange so auf den Kopf geschlagen worden sei, daß er eine tiefe Kopfplatzwunde erhalten habe. Diese Aussagen hatte der Zeuge bereits in einem Partei-Schiedsverfahren gemacht, konnte aber weder damals, noch in dieser Verhandlung eine Narbe vorweisen, die bei einer derartigen Verletzung ohne Zweifel zurückgeblieben wäre.

Der Zeuge Zimmerman, der im Oktober 1944 dem Arbeitskommando des Angeklagten zugewiesen wurde, sagte aus, daß er einmal von dem Angeklagten geschlagen worden sei, als er sich eine zweite Portion Essen, die ihm ein Mithäftling geschenkt hatte, bei der Essen-Ausgabe geben lassen wollte. Das zweite Mal habe ihm der Angeklagte eine Zigarette aus dem Mund geschlagen. Beide Vorwürfe gab der Angeklagte ohne weiteres zu, ließ sich jedoch dahin ein, daß er hinsichtlich des Essens nicht gewußt habe, daß die zweite Portion dem Zeugen geschenkt worden sei und er daher strengstens darauf achten mußte, daß die Häftlinge bei den ohnehin mehr als unzureichenden Essensportionen, das ihnen zustehende Quantum erhielten. Bezüglich des zweiten ihm von diesem Zeugen gemachten Vorwurfs gab er an, daß alle Häftlinge genau darüber orientiert waren, daß rauchen im Lager strengstens verboten war und bei derartigen Vorwürfen die härtesten Strafen, darunter die Todesstrafe verhängt wurde. Da er bereits einmal als Verantwortlicher seines Kommandos eine schwere Mißhandlung seitens der SS, bei dem Übertreten dieses Verbotes durch einen Häftling erdulden mußte, habe er, um diesem vorzubeugen, dem Zeugen die Zigarette aus dem Mund geschlagen, da durch dieses Rauchen nicht nur der Zeuge und der Angeklagte, sondern das gesamte Lager gefährdet wurde.

Der Zeuge Wackernagel sowie die übrigen in den Westzonen wohnenden richterlich vernommenen Zeugen bekundeten, daß der Angeklagte oft auch ohne Grund auf die Häftlinge eingeschlagen habe. Keiner von diesem oder den übrigen Belastungszeugen war aber der Meinung, daß

der Angeklagte dies aus politischen oder rassischen Gründen getan habe, sondern waren übereinstimmend der Ansicht, daß der Angeklagte infolge seiner langen Haftzeit mitunter seine Nerven verlor und dann nicht Herr seines Willens war.

Aufgrund dieses Sachverhaltes hat das Gericht zwar als tatsächlich festgestellt angesehen, daß der Angeklagte Häftlinge geschlagen hat, konnte jedoch hierin kein Verbrechen gegen die Menschlichkeit erblicken denn wie die Beweisaufnahme eindeutig gezeigt hat, ist der Angeklagte nicht zu dem Personenkreis zu rechnen, die trotz ihrer langen Betätigung in einer sozialistischen Partei infolge des Aufenthaltes in einem KZ, sei es aus Angst oder Opportunismus ihre politische Vergangenheit vergessen und verleugnet haben und in das Lager der Nationalsozialisten übergegangen sind, sondern vielmehr ist der Angeklagte nach der Ansicht des Gerichts auch während seiner Haftzeit seiner politischen Überzeugung treu geblieben.

Selbst wenn der Angeklagte bei Fliegeralarmen auf die in die Bunker einströmenden Häftlingsmassen mit einem Hartfilzstreifen eingeschlagen hat, so ist dies hierin nach Ansicht des Gerichts kein Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu erblicken, sondern vielmehr das Bestreben des Angeklagten die Häftlinge bei einem Überschreiten der vorgeschriebenen Zeit vor Zwangsmaßnahmen der SS bewahren, denn ohne ein Antreiben in irgend einer Form wäre ein Einschleusen dieser großen Häftlingsmassen in einen unverhältnismäßig engen Raum unmöglich gewesen.

Ebenso war der Angeklagte im Interesse der ihm unterstellten Häftlinge tätig, wenn er den Zeugen Zimmermann für seine, - wie er glauben mußte - unberechtigt entnommene zweite Essensportion eine Ohrfeige gab, denn er konnte nicht durch einen Einzelnen die Moral und die Arbeitskraft der ohnehin schon wenig widerstandsfähigen übrigen Häftlinge gefährden.

Dem Angeklagten konnte auch nicht zugemutet werden für eine Disziplinlosigkeit, wie er das Rauen des Zeugen Zimmermann darstellte, sich selbst irgendwelchen Repressalien seitens der SS auszusetzen, denn es ist gerichtsbekannt, daß nicht nur derjenige Häftling, der ein von der SS ausgegebenes Verbot übertrat, bestraft wurde, sondern darüber hinaus der Kapo der Verantwortliche und sogar alle übrigen Häftlinge, die für die Gedankenlosigkeit eines Einzelnen Mißhandlungen über sich ergehen lassen mußten.

Der Aussage des Zeugen Paetzell, daß er mit einer schweren Eisenstange auf den Kopf geschlagen worden sei, konnte das Gericht keinen großen Wert beimessen, da dieser Zeuge einen sehr wenig glaubhaften Eindruck erweckte, insbesondere dadurch, daß er eine Narbe, die Zweifels

Zweifels ohne bei einer solchen Kopfwunde hätte entstehen müssen, verweisen konnte und er seine Aussagen immer mehr abzuschwächen versuchte. Außerdem hat gerade dieser Zeuge wegen eines Brotdiebstahls im Lager dessen der Angeklagte ihn beschuldigte, eine persönliche Abmachung gegen den Angeklagten.

Auch die übrigen Schläge, die der Angeklagte oft wahllos verteilte, können dem Angeklagten nicht als Verbrechen gegen die Menschlichkeit ausgelegt werden, sondern müssen vielmehr als Nervenzusammenbrüche, die durch lange Haftzeit und den mit ihr verbundenen und erduldeten Qualen und Folterungen seitens der SS gewertet werden.

Auch in der Hauptverhandlung machte der Angeklagte einen überaus impulsiven und nervlich bis auf das Auerste angespannten Eindruck. Seine Einlassungen sprachen von einem auch heute noch so von Herzen kommenden übergroßen Fanatismus für die Erreichung der sozialistischen Ziele, daß das Gericht zu der Überzeugung gelangt ist, daß der Angeklagte auch während seiner Haftzeit seinen Idealen, für die er ein ganzes Leben lang gekämpft und gelitten hat, treu geblieben ist.

Aus allx diesen Gründen wurde der Angeklagte vom Verbrechen gegen die Menschlichkeit wegen erwiesener Unschuld freigesprochen. Das Verfahren gem. Dir. 38 wurde eingestellt, zumal auch eine Anwendung derselben gar nicht möglich war, da die Taten des Angeklagten in keinem Punkte die Voraussetzungen erfüllen, die allein eine Bestrafung gem. dieser Direktive ermöglichen.

Die Kosten des Verfahrens hat die Landeskasse gem. § 465 StPO, zu tragen.

gez. R e g e l

gez. K l u s m a n n

Die Richtigkeit der Abschrift wird beglaubigt .

Potsdam, den 13. Januar 1950

(Siegel)

gez.: Wagner

Justizangestellte.